

Glücksspielforschung zwischen Theorie, Praxis und Politik¹

Rüdiger Wulf

1 Vorbemerkung

Auf Bitte der Tagungsleitung werde ich in einem Impulsreferat wissenschaftliche und fachpolitische Probleme der Glücksspielforschung benennen. Anhand von Beispielen werde ich sie erläutern. Das soll die folgende Podiumsdiskussion vorbereiten. Ich bringe dabei Erfahrungen ein als assoziiertes Mitglied der Forschungsstelle Glücksspiel, als früheres Mitglied im Fachbeirat „Sucht“ und der AG Evaluierung, als Mitglied einer Ethikkommission der Universität Tübingen und als ehemaliger Ministerialbeamter, der Forschungsprojekte vergeben und ausgewertet hat, und. Angesichts des Themas ist mir der Hinweis wichtig, dass ich an keinem Projekt in der Glücksspielforschung mitwirke und es auch nicht beabsichtige, insbesondere strebe ich keine Forschungsmittel an. Ich spreche also aus einer neutralen Innenansicht der Glücksspielforschung.

Wer meint, dieses Thema interessiere nur wenige Glücksspielforschende, irrt. Gute Glücksspielforschung nützt allen, der Politik, der Glücksspielverwaltung, den Anbietern von Glücksspiel. Schlechte Glücksspielforschung wirkt sich auf alle Akteure im Glücksspielwesen negativ aus. Die Glücksspielforschung ist damit, sportlich gesprochen, die „Messlatte“ für die Glücksspielpolitik, die Glücksspielverwaltung und den Glücksspielmarkt.

2 Gliederung

Daher werde ich in aller Kürze die Notwendigkeit von Glücksspielforschung darlegen und gute Rahmenbedingungen für die Glücksspielforschung fordern. Ich werde skizzieren, was Forschende bei der Glücksspielforschung beachten müssen, und werde auf Gefahren hinweisen, die aus unwissenschaftlichen Interessen ausgehen. Schließlich werde ich mich für eine bessere Kommunikation von Wissen aus der Glücksspielforschung aussprechen. Das Thema birgt also reichlich Zündstoff.

¹ Erweiterte Fassung des Vortrags am 12. März 2024 auf dem 21. Symposium Glücksspiel, Universität Hohenheim.

3 Notwendigkeit von Glücksspielforschung

Dass Glücksspielforschung notwendig ist, ergibt sich direkt aus § 21 Glücksspielstaatsvertrag 2021, ich zitiere: „Die Auswirkungen dieses Staatsvertrages ... auf die Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten sind von den Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder unter Mitwirkung des Fachbeirats zu evaluieren. Ein zusammenfassender Bericht ist fünf Jahre nach Inkrafttreten des Staatsvertrages vorzulegen.“² Zitatende. Damit wird eine Evaluation gerade in Bezug auf die Zielerreichung des Glücksspielstaatsvertrages gefordert. Seine Ziele sind gleich am Anfang des Glücksspielstaatsvertrages normiert. Sie beinhalten, verkürzt, die Verhinderung von Glücksspielsucht und wirksame Suchtbekämpfung, Kampf gegen unerlaubte Glücksspiele in Schwarzmärkten, Gewährleistung des Jugend- und Spielerschutzes, Abwehr von Folge- und Begleitschäden und Sicherung der Integrität von Sportwetten. Die Erreichung dieser Ziele in der Evaluierung zu prüfen, vor mir schon *Haucap/Nolte/Stöver* gefordert und dazu in einer Studie aus dem Jahr 2017 Vorschläge unterbreitet.³ Dies habe ich in der AG Evaluierung im Jahr 2022 erneut, aber leider vergeblich vorgeschlagen. Stattdessen hat die GGL Forschungsaufträge vergeben, die nur mittelbar die Ziele des Glücksspielstaatsvertrages betreffen. Hier gilt: „Knapp daneben ist auch vorbei“.

4 Rahmenbedingungen für Glücksspielforschung

Der größte Fehler, den Glücksspielbehörden machen können, aber leider immer wieder machen, liegt in der Ansicht, man könne einen Glücksspielstaatsvertrag mit Daten selbst evaluieren, die man aus der Glücksspielaufsicht gerade zur Verfügung hat. Daten sind aber nur für den Zweck valide, für den sie erhoben wurden. Will man sie für andere Zwecke nutzen, muss man darlegen, warum das möglich ist. Durch Auswertung vorhandener Daten will man fehlende Haushaltsmittel und schwierige Vergabeverfahren umschiffen. Solche Selbstevaluationen führen dazu, dass neben der Verwaltungstätigkeit unter Zeitdruck, mit eben unzureichenden Daten und mit fehlerhaften Methoden gearbeitet wird. Ein Negativbeispiel sind die seit dem Jahr 2014 erscheinenden Jahresberichte der Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder. Das beginnt bereits damit, dass in ihnen ihre Verfasser nicht genannt werden. Eigentlich eine

² Vgl. auch die Erläuterungen zum GlüStV 21.

³ *Haucap, J.; Nolte, M.; Stöver, H. (2017): Faktenbasierte Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrages. Köln: Deutsche Sporthochschule. (Internet-Quelle).*

selbstverständliche Regel der guten wissenschaftlichen Praxis. Denn nur wenn der Verfasser bekannt ist, kann man die betreffende Publikation beurteilen. Wenn sich eine Behörde also wissenschaftlich äußert, muss sie basale Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis einhalten. Ich habe den Jahresreport 2021 ausführlich in der Zeitschrift für Wett- und Glücksspielrecht besprochen und dabei erhebliche formale, methodische und inhaltliche Fehler gefunden.⁴ Vor allem wird die Kanalisierungsrate mit 93 Prozent viel zu hoch eingeschätzt. Leider hat die GGL den Report unkommentiert auf ihrer Homepage verlinkt und damit aufgewertet. Ich habe die GGL gebeten, ihn von der Homepage zu nehmen oder zumindest kritisch zu kommentieren, damit Politik, Fachöffentlichkeit und Öffentlichkeit nicht falsch informiert werden. Nachdem das nicht geschehen ist, habe ich den Sachverhalt dem Beauftragten der Bundesregierung für Sucht- und Drogenfragen zur Kenntnis gebracht und gebeten, eine kritische Prüfung in Gang zu setzen. Nun hat man dazu immerhin eine Studie ausgeschrieben. Zu Mängeln dabei komme ich später.

Glücksspielpolitik und Glücksspielverwaltung sollten sich darauf beschränken, gute Glücksspielforschung an Universitäten, an anderen Hochschulen und an anderen Einrichtungen der Glücksspielforschung zu finanzieren. Das erfolgt am besten durch eine auskömmliche Finanzierung dieser Einrichtungen aus Haushaltsmitteln. Davon ist man aber noch weit entfernt. Zur Evaluation des Glücksspielstaatvertrages hat die Ministerpräsidentenkonferenz kein Geld zur Verfügung gestellt. Das Glücksspielkollegium war viele Jahre lang nicht in der Lage, Forschungsmittel zu beschaffen. Dies führt, wie ich noch zeigen werde, zu einer Fehlsteuerung bei der Evaluierung des aktuellen Glücksspielstaatvertrages. Diese Fehler gab es auch bei der früheren Glücksspielstaatverträgen.

Es ist freilich nichts dagegen einzuwenden, wenn die Glücksspielforschung mit öffentlichen Mitteln erfolgt, die ihrerseits aus Zuwendungen der Glücksspielindustrie stammen. Hier sind die obersten Landesbehörden gleichsam ein „Katalysator“, der gewährleistet, dass die Glücksspielindustrie keinen direkten Einfluss auf die Glücksspielforschung ausübt.

⁴ Wulf in ZfWG 2023, S. 205-207.

Eine andere Möglichkeit ist die öffentliche Vergabe von konkreten Aufträgen an die Glücksspielforschung. Unter Auftragsforschung⁵ ist im Allgemeinen das wissenschaftliche Forschen im Auftrag eines öffentlich-rechtlichen oder privatwirtschaftlichen Mittelgebers zu verstehen. Das Ziel des Auftrages wird vom Auftraggeber vorgegeben. Die Rechte an den Forschungsergebnissen sind ihm meist vorrangig zu. Forschung an wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere Universitäten, ist ohne Auftragsforschung nicht denkbar. „Auftragsforschung“ ist freilich mit einem negativen Unterton verbunden. Er kommt daher, dass bei der Auftragsforschung eine Einflussnahme des Auftraggebers unterstellt wird. Das wird vermieden, wenn die Glücksspielforschung nicht direkt von den Glücksspielanbietern finanziert wird.

Wenn Haushaltsmittel für die Glücksspielforschung zur Verfügung gestellt werden, müssen diese eine auskömmliche Finanzierung ermöglichen. Immer wieder ist die Forschungsförderung aber unterfinanziert, weil Auftraggeber keine Vorstellung haben, wie hoch die Aufwendungen sind. Zuweilen ist Forschungsförderung aber auch überhöht. So hat die GGL die Studie „Spielerschutz im Internet: Evaluation der Maßnahmen des Glücksspielstaatsvertrages 2021“ mit 750,000 € gefördert. Mit dieser Summe hätte man mehrere Studien durchführen können. Die GGL muss sich daher fragen lassen, ob sie mit Steuermitteln wirtschaftlich umgehen kann.

Ein verhängnisvoller Fehler liegt auch darin, dass die Glücksspielverwaltung Evaluierungen des Glücksspielstaatsvertrages viel zu spät auf den Weg bringt, wenn sie das überhaupt schafft. Das führt dazu, dass keine Vergleichsdaten für die Zeit vor Inkrafttreten der Glücksspielstaatsverträge vorliegen. Ein Prä-Post-Vergleich ist so nicht möglich. Das kann methodisch nicht korrigiert werden und wirkt sich verhängnisvoll aus.

Ein weiteres Problem sind die Fristen, innerhalb derer Verwaltungsbehörden ihre Forschungsmittel vergeben. Sie sind für gut durchdachte und gut formulierte Angebote oft viel zu kurz. Oft will man am Ende eines Haushaltsjahres noch Haushaltsreste unterbringen, aus denen Forschung finanziert wird. Besonders problematisch wird dies, wenn nur noch ein Bieter übrig bleibt und er den Zuschlag erhält. Dann stellt sich die Frage, ob dies gewollt ist oder ob es Absprachen im Vorfeld gab.

⁵ Zur Kriminologie *Wulf, R.* (2023); Auftragsforschung in der Kriminologie, insbesondere in Heidelberg; in: *Beisel, H.* u.a. (Hrsg.): Die Kriminalwissenschaften als Teil der Humanwissenschaften. Baden-Baden: Nomos, S. 991-1008 (Dölling-Festschrift).

Dies führt zur weiteren Forderung nach der Vergabe von Forschungsmitteln in ordentlichen europaweiten Vergabeverfahren. Da Glücksspiel und Glücksspielforschung international sind, kommen grundsätzlich auch Forschende aus dem Ausland als Bieter in Betracht. Mit ihrer Außensicht können sie unter Umständen neutraler vorgehen als Glücksspielforschende aus Deutschland. Wo andere Formen der Vergabe erfolgen, insbesondere direkte Aufträge an Forschende oder Einrichtungen, sollte kritisch nachgefragt werden, ob alles mit rechten Dingen zugeht.

Zu bemängeln sind oft auch die Ausschreibungen. Insbesondere sind die Vorgaben zu Zielen und Methoden zum Teil unzureichend und unwissenschaftlich. Dabei ist es nicht zu beanstanden, wenn Ziele vorgegeben werden, denn hierüber kann Glücksspielforschung gefördert werden. Das setzt aber Grundkenntnisse der guten wissenschaftlichen Praxis bei den ausschreibenden Stellen voraus, die leider meist nicht vorhanden sind.

Zum Beispiel hat die GGL ein Vergabeverfahren zur Kanalisierung kurz vor Weihnachten 2023 mit Frist Ende Januar 2024 eröffnet. Solche Fristen können Universtitäten und andere Hochschulen nicht einhalten. Außerdem werden in der Ausschreibung 2.000 Interviews von Glücksspielenden plus die üblichen Berichte für nur 90.000 € gefordert. Wer genau hinschaut, erkennt, dass die Umfrage vermutlich wiederkehrend durchgeführt werden soll. In der "Leistungsbeschreibung" ist die GGL vor allem an einer Methodik und an einer ersten Umfrage zur Überprüfung der Methodik interessiert. Es besteht der Verdacht, dass folgende Umfragen selbst oder durch ein anderes Unternehmen durchgeführt werden sollen. Das wäre alles andere als fair. Im Übrigen ist die Relation der bisherigen Ausschreibungen der GGL zu hinterfragen. Der Spielerschutz im Internet wird mit 750.000 € gefördert,⁶ die Studie zur Werbung mit 450.000 € und die Kanalisierungsstudie mit 90.000 €. Es „riecht“ danach, dass man die Kanalisierungswirkung hin anstellen will.

5 Gute wissenschaftliche Praxis in der Glücksspielforschung

Glücksspielforschung ist Wissenschaft und unterliegt damit den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis. Wie diese Regeln aussehen und was sie fordern, entscheidet

⁶ Wehmeyer in Business-Insider vom 1. September 2023 ([Quelle](#)) sowie die Pressemitteilung der GGL vom 4. September 2023 (Internet-[Quelle](#)).

die Wissenschaft, nicht die Politik, nicht die Verwaltung, erst recht nicht Auftraggeber aus der Glücksspielindustrie. Einen Kodex mit Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis hat beispielsweise die Deutsche Forschungsgemeinschaft formuliert.⁷ Dazu gehört die äußere und innere Unabhängigkeit der Forschenden. Die äußere Unabhängigkeit ergibt sich aus dem Beamtenstatus der Forschenden sowie aus einer angemessenen Besoldung, die vor Einflussnahme und Korruption schützt. Zu inneren Unabhängigkeit trägt bei, dass sich Professorinnen und Professoren an Universitäten und anderen Hochschulen auf die verfassungsrechtlich garantierte Freiheit von Forschung und Lehre berufen können. Insgesamt geht es um die Integrität der Forschenden.⁸ Wo sie von privaten Auftraggebern abhängig sind, ist diese Integrität gefährdet.

Wo Glücksspielforschung Forschung an und mit Probandinnen und Probanden betrifft, müssen die Gütekriterien sozialwissenschaftlicher Forschung beachtet werden.⁹ Dazu gehören als Hauptkriterien die Relevanz, also die Bedeutsamkeit der Forschung, die Validität, also die Gültigkeit eines Kriteriums, die Reliabilität, also die Zuverlässigkeit von Messungen, und die Objektivität. Nebenkriterien sind etwa die Ökonomie der Forschung, die Repräsentativität bei Stichprobenuntersuchungen, der Datenschutz und die ethische Verantwortbarkeit der Forschung. Ich kann die Kriterien an dieser Stelle nennen und nicht auf Einzelheiten eingehen, um die es hier auch nicht geht.

Darüber hinaus gibt es international gültige Regeln für wissenschaftliches Arbeiten.¹⁰ So sollte am Anfang eines Forschungsprojekts eine forschungsleitende Frage stehen, die beantwortet werden soll. Dann sind die Eckpunkte des Projekts zu bestimmen, also Forschungsgegenstand, Forschungsmethoden und Forschungsziele. Daraus ergeben sich Forschungshypothesen, genauer Nullhypothesen, die in der Forschung widerlegt werden sollen (Stichwort: Falsifizierung, nicht Beweis). Wissenschaft ist außerdem eine Auseinandersetzung von fremden Erkenntnissen in der Literatur und eigenen Gedanken, die gegenübergestellt und diskutiert werden sollen. So vollzieht sich Wissenschaft und so wird neues Wissen geschaffen. Das ist kompliziert und überfordert Verwaltungsbehörden bei den bereits kritisierten Selbstevaluationen.

⁷ *Deutsche Forschungsgemeinschaft* (2019): Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“. Bonn (Internet-[Quelle](#)).

⁸ Näheres im Online-Portal „Wissenschaftliche Integrität“ der DFG (Internet-[Quelle](#)).

⁹ Statt *aller Baur, N.; J. Blasius* (Hrsg.) (2022): Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung. 3. Aufl. VS Springer (2 Bände).

¹⁰ Empfehlenswert z.B. *American Psychological Association* (2020): The Publication Manual of the American Psychological Association, 7. ed. Washington: American Psychological Association

6 Unwissenschaftliche Interessen als Gefahr

Am Schluss möchte ich noch auf unterschiedliche erkenntnisleitende Interessen der Akteure als Gefahr für die Glücksspielforschung hinweisen.

Als Beispiel nehme ich wieder die Evaluierung der Kanalisierungswirkung. Die Glücksspielpolitik hat Interesse an einer hohen Kanalisierungswerten, weil dann ihre regulatorischen Maßnahmen als wirksam erscheinen. Ähnlich liegt es bei der Glücksspielverwaltung, die mit hohen Kanalisierungswerten beweisen kann, dass die Umsetzung der politischen Vorgaben gelingt. Die Anbieter von Glücksspiel auf dem erlaubten Markt haben ein dagegen Interesse an einer geringen Kanalisierungswirkung, weil sie dann Suchtgefahren auf illegale Anbieter schieben können. Außerdem können sie bei geringen Kanalisierungswerten geltend machen, dass die Rahmenbedingungen für Spielende auf dem deutschen Glücksspielmarkt ungünstig seien, so dass sie auf den unerlaubten deutschen oder ausländischen Markt ausweichen. Das führt zu Forderungen nach weniger Regulierung. Besonders kompliziert wird die Lage, da es einen offenen und verdeckten Lobbyismus für Glücksspiel durch Politikerinnen und Politiker gibt.¹¹ Die Glücksspielforschung sollte von erkenntnisleitenden Interessen frei sein. Doch auch Personen in der Glücksspielforschung haben eigene erkenntnisleitende Interessen, insbesondere wenn sie Drittmittel für ihre Forschung akquirieren. Deshalb lassen sich manche auch auf Auftragsforschung aus der Glücksspielindustrie ein. Auch wenn ihre Auftraggeber keinen inhaltlichen Einfluss auf die Forschungsergebnisse nehmen, bleibt ein fader Beigeschmack. Jedenfalls gefährden Glücksspielforschende ihren guten Namen, wenn sie mit direkter Förderung aus der Glücksspielindustrie forschen. Das kann vermieden werden, wenn oberste Landesbehörden Mittel für Glücksspielforschung von den Anbieter in der Glücksspielindustrie einwerben und dann als staatliche Zuschüsse in die Glücksspielforschung weiterleiten.

Besonders kritisch sind sogenannte Gutachten im Auftrag der Glücksspielindustrie zur Kritik an anderen Publikationen aus der Glücksspielforschung. Dazu als aktuelles Beispiel der Auftrag von vier Verbänden der privaten Glücksspielanbieter an eine Wissenschaftlerin an der Universität Trier.¹² Sie sollte ein Gegengutachten zum Glücksspiel-

¹¹ Eingehender *Landgraf, K.* (2023): Lobbyismus-Eldorado Glücksspiel. *ZfWG* S. 519-523.

¹² *Schüller, S.* (2023) : Qualitätsanforderungen an Studien zur Ableitung von Regulierungsmaßnahmen: Kritische Evaluation des Glücksspiel-Surveys 2021 (Internet-Quelle).

Survey 2021 von *Buth, Kalke* und *Meyer aus Hamburg* erarbeiten.¹³ Die Hamburger Studie kam zu sehr viel höheren Belastungsfaktoren in der Bevölkerung als frühere Studien. Das Gegengutachten wurde übrigens nicht unter der Universität Trier, sondern für eine Beratungsfirma erstattet, was auf finanzielle Interessen der Gegengutachterin hindeutet. Sie sagte dem Glücksspiel-Survey „natürlich“ methodische Mängel nach. Das haben die Glücksspielanbieter entsprechend ausgeschlachtet.¹⁴ Die Autoren des Glücksspielsurveys¹⁵ haben die Kritik in einer Stellungnahme überzeugend entkräftet. Die Gutachterin hat sich und der Glücksspielforschung mit diesem Beitrag keinen guten Dienst erwiesen.¹⁶

7 Wissenschaftskommunikation und Glücksspielforschung

Das zuletzt genannte schlechte Beispiel für Wissenschaftskommunikation führt zur Forderung nach einer besseren Kommunikation von Wissen aus der Glücksspielforschung.¹⁷

Das gilt zunächst für die interne Wissenschaftskommunikation. Glücksspielforschende können und sollen über Methoden und Ergebnisse aus der Glücksspielforschung untereinander streiten und andere Publikationen kritisieren („hart, aber fair“). Direkte oder indirekte Angriffe auf andere Wissenschaftler sind aber unzulässig und sollten innerhalb der wissenschaftlichen Community geächtet werden. Auf der anderen Seite sollten Glücksspielforschende die Schwächen eigener Publikation benennen. (Selbst)Zweifel gehört zu einer guten Wissenschaftskultur. In diesem Zusammenhang fehlt eine deutschsprachige Zeitschrift für Glücksspielforschung mit einem Peer-Review-Verfahren.¹⁸

Nach Außen muss Wissen aus der Glücksspielforschung verständlich und einfach, aber nicht vereinfachend und verkürzt, kommuniziert werden.¹⁹ Diese Pflicht trifft die

¹³ *Buth, S.; Kalke, J.; Meyer, G.* (2022): Glücksspielteilnahme und glücksspielbezogene Probleme in der Bevölkerung – Glücksspiel-Survey 2021 (Internet-Quelle).

¹⁴ *games & business*: Fundamentalkritik am „Glücksspiel-Survey“ (Internet-Quelle).

¹⁵ *games & business*: Survey-Kritik: Reaktion auf Gutachten (Internet-Quelle).

¹⁶ So auch die Kritik der *Forschungsstelle Glücksspiel* (Hrsg.): Newsletter 05/2023, S. 1/2.

¹⁷ Für die Kriminologie demnächst *Wulf, R.*: Kommunikation kriminologischen Wissens im deutschsprachigen Raum: Forschung, Lehre und Transfer. Tübingen: Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie (Band 50), erscheint September 2024.

¹⁸ Die Zeitschrift für Wett- und Glücksspielrecht (ZfWG) deckt nur den normativen Teil ab.

¹⁹ Als positives Beispiel *Schütze, C. u.a.*: Glücksspielatlas Deutschland 2023: Zahlen, Daten, Fakten. Hamburg/Hamm, Bremen: Institut für interdisziplinäre Sucht- und Drogenforschung, Hauptstelle für Suchtfragen, Arbeitseinheit Glücksspielforschung der Universität Bremen 2023.

Glücksspielforschenden als *nobile officium*. Nur dann können sie darauf hoffen, dass ihr Wissen in Staat und Gesellschaft wahrgenommen wird. Verantwortungsvolle Journalistinnen und Journalisten sollten dieses Wissen entsprechend den Richtlinien für die publizistische Arbeit nach den Empfehlungen des Deutschen Presserats²⁰ weiter kommunizieren. Ein Problem sind Anbietende aus dem Glücksspielmarkt, die Wissen aus der Glücksspielforschung tendenziös und in ihrem Sinne kolportieren. Im Rahmen von Erlaubnisverfahren sollten gravierende Verstöße berücksichtigt werden können.

8 Fazit

Glücksspielforschung geht alle Akteure im Glücksspielwesen an. Glücksspielpolitik und Glücksspielverwaltung haben bislang versagt, gute Rahmenbedingungen für die Glücksspielforschung schaffen. Man hat es nicht erreicht, Einrichtungen der Glücksspielforschung auskömmlich aus öffentlichen Haushaltsmitteln finanzieren. Das Glücksspielkollegium und die GGL waren bzw. sind überfordert, Auftragsforschung für konkrete Forschungsprojekte in öffentlich-rechtlichen Vergabeverfahren auszuschreiben.

Bisherige Eigenevaluationen führten am Ziel vorbei. Auftragsforschung aus der Glücksspielindustrie ist verdächtig, die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu verletzen. Das gilt besonders für Gegengutachten im Auftrag der Glücksspielindustrie. Erkenntnisleitende Interessen schaden der Glücksspielforschung. Sie sind sie offenzulegen bzw. aufzudecken. Wer Glücksspielforschung betreibt, muss unabhängig und integer sein. Glücksspielforschende müssen sich noch stärker an die Leitlinien der guten wissenschaftlichen Praxis halten, an die Methoden der Sozialforschung und an die Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens. Dann, aber nur dann, werden wir in Zukunft belastbare Daten aus der Glücksspielforschung erhalten.

Damit ist es nicht getan. Die Ergebnisse der Glücksspielforschung müssen fairer innerhalb der Glücksspielforschung und verständlicher nach außen kommuniziert werden.

²⁰ *Deutscher Presserat* (Hrsg.): *Publizistische Grundsätze (Pressekodex)*. Richtlinien für die publizistische Arbeit nach den Empfehlungen des Deutschen Presserats. Berlin 2019, [PDF](#).

Verfasser:

Prof. honor. Dr. jur. *Rüdiger Wulf*, Honorarprofessor der Universität Tübingen, Ministerialrat a.D. (Justizministerium Baden-Württemberg); wulf@jura.uni-tuebingen.de